



Hinweise zu förderfähigen Kosten

Für die Berechnung der förderfähigen Kosten sind folgende Regelungen laut Rahmenrichtlinie „Städtische Zuschüsse“ Ziff. 4 Finanzierungsart und Ziff. 7 Eigenanteil zu beachten:

Kostenart	Regelung: zuwendungsfähige Ausgaben	Fundstelle
Umsatzsteuer	Grundsatz: keine Berücksichtigung Bei Hochschulen u. a., die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, wird die Umsatzsteuer im Förderbetrag berücksichtigt.	Abs. (6)
Baumaßnahmen:		Abs. (7)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kreditprovisionen ▪ Bereitstellungszinsen ▪ Zwischenkreditzinsen 	Keine Berücksichtigung	
Sachausgaben:		Abs. (7)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschreibungen ▪ Leasingkosten für Fahrzeuge 	Keine Berücksichtigung	
Aufwendungen, die das wirtschaftlich notwendige Maß übersteigen	Keine Berücksichtigung	Abs. (8)
Verwaltungskostenpauschale (Porto, Telefon, Schreibarbeit, Verwaltungspersonal)	12% der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Investitionen), soweit nicht konkret angesetzt	Abs. (9)
Personalkosten als Sachleistungen	Ansatz tatsächlicher Wert	Abs. (10)
Personalkosten Berechnung der förderfähigen Kosten	max: 75%, inkl. Arbeitgeberanteile SV (Besserstellungsverbot, wenn grundsätzlich öffentlich geförderter Zuwendungsempfänger), Angemessenheit Personalkosten	Ziff.7, Abs.(3)
Personalkosten als Eigenanteil durch Eigenleistung	max: 7,50 €/Stunde Lohn werden anerkannt	
Honorarkosten	max. 25 €, außer HOAI usw., Vorbereitungs- und Nachbereitungszeiten sind über die Stundenvergütung mit abgegolten.	Abs. (11)
Honorarkosten eigenes Personal	Keine Berücksichtigung	Abs. (11)
Mietkosten (kalt)	max. 10 €/m ²	Abs. (12)
Reisekosten Referenten und Fachkräfte	Nach Reisekostenrecht und nur bis zu 75% als förderfähige Kosten anrechenbar	Abs. (13)
Fahrtkosten	Tarife öffentlicher Verkehr	Abs. (14)
Bei Mitfinanzierung anderer Programme	Nur nach dem vorgesehenen Mindestanteil	Abs. (15)
Einnahmen	Einnahmen und Zuwendungen dürfen die Ausgaben nicht übersteigen (Einnahmen verkürzen die Zuwendung)	Ziff.7 Abs.(4)

Hinweise zu förderfähigen Kosten

Anteile der Projektkosten: keiner der Antragsteller sollte mehr als 70% der Projektkosten tragen.

Personalkosten: Personalkosten können wie Sachkosten eines Projektes behandelt werden und sind dann voll berücksichtigungsfähig. Die allgemeine Obergrenze für eine Berücksichtigung liegt bei 75% gem. Nr. 4 (10) Rahmenrichtlinie LH Dresden. Der Fördersatz beträgt dann für berücksichtigungsfähige Projektkosten bis zu 80%.

Nachweis der Personalkosten: Die Abrechnung erfolgt auf Basis einer Arbeitszeitabrechnung und dem aus dem Arbeitsvertrag ersichtlichen Stundensatz. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche inhaltlichen Leistungen in den Zeiträumen erbracht wurden. Bitte den Zusammenhang zum Arbeitsplan/Meilensteinplan herstellen. Der Nachweis über die Zahlung der Personalkosten soll von einem Steuerberater bzw. vereidigten Buchprüfer bestätigt werden.

Eigenanteil: Jeder Zuwendungsempfänger hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Die Form der Leistung steht ihm frei. Sie kann in Sach- oder Barleistungen bestehen. Es wird aber auch gestattet, eigene Arbeitsleistungen zu erbringen, die mit 7,50 € / Stunde Berücksichtigung finden (Nr. 7 (3) Rahmenrichtlinie der LH Dresden).

Höchstfördersatz: bis zu 80% der förderfähigen Kosten. Hierzu bitte die Förderfähigkeit der Personalkosten beachten.

Einnahmen: Es erfolgt ein Abzug von den Gesamtkosten.

Vorsteuerabzugsberechtigung: Bitte hierzu die Bestätigung des Steuerberaters oder eines vereidigten Buchprüfers einreichen.

Nachweis über die Gesamtfinanzierung sowie Nachweis der Eigenmittel – bitte die Bestätigung des Steuerberaters oder eines geprüften Buchprüfers dazu einreichen.

Nachweise einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit für Startups in der Gründungsphase – bitte Nachweis über Dresden exists oder andere Betreuungseinrichtung einreichen.

Projektlaufzeit: bis zu 24 Monate

Zweckbindungsfrist: Die Dauer der zeitlichen Bindung beträgt für die Zuwendungen bei a) baulichen Anlagen zehn Jahre, b) ansonsten zwei Jahre.

Nutzungsdauer: übersteigt die Nutzungsdauer der im Rahmen der Projektförderung erworbenen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände die Projektlaufzeit, wird der Erwerb nur anteilig im Verhältnis zur Projektlaufzeit gefördert.

Bescheid: Entsprechend der eingereichten Gesamtvorhabensbeschreibung ergeht zukünftig ein Einzelbescheid an jeden Projektpartner. Der Mittelabruf erfolgt auf dieser Basis von jedem Projektpartner separat und direkt bei der Landeshauptstadt Dresden.

Vergabe von Leistungen: Wir weisen auf den Grundsatz zur Sparsamkeit hin.

Möglichkeiten zum Mittelabruf: a) Es besteht die Möglichkeit Mittel vorab abzurufen, die innerhalb der folgenden zwei Monate benötigt werden. Dazu müssen die zuerwartenden Kosten aufgeschlüsselt und Angebote o. ä. vorgelegt werden. Die Verwendung der Mittel muss nach den zwei Monaten nachgewiesen werden. Für nicht verwendete Mittel können Zinsen erhoben werden.

b) Auf Basis eingereicherter Originalrechnungen erfolgt nach Leistungserbringung die Prüfung der Belege und Auszahlung der zurechnungsfähigen Beträge lt. Bescheid. Danach erhalten Sie die Originale zurück.

Höhe der nachzuweisenden Projektkosten: Es muss die Höhe der Gesamtkosten, nicht nur der förderfähigen Kosten, nachgewiesen werden.